

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 89

Sonntag, den 24. Juli

1921

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Wertzuwachssteuergesetzes vom 12. Oktober 1908/18. Februar 1910 S. 337.

Bekanntmachungen des Senats.

Gesetz,

betreffend Abänderung und Ergänzung des Wertzuwachssteuergesetzes
vom 12. Oktober 1908/18. Februar 1910.

Der Senat verkündet als Gesetz, daß die Bürgerschaft beschloffen hat, in dem Wertzuwachssteuergesetz vom 12. Oktober 1908/18. Februar 1910 folgende Änderungen vorzunehmen:

I.

§ 2 erhält folgenden Zusatz:

Neben dem Veräußerer haftet auch die bis zur Veräußerung im Grundbuch als Eigentümer eingetragene Person.

II.

In § 3 ist im zweiten Satz hinter „Erwerbskosten“ einzufügen:
als welche auf Antrag des Veräußerers ein Betrag von 5 v. H. des Anschaffungspreises der Steuerberechnung zugrunde zu legen ist.

III.

An Stelle des § 5 tritt folgende Bestimmung:

Die Steuer beträgt bei einem Wertzuwachs von M 500 bis M 5000 10 v. H. Dieser Hundertsatz steigt sich bei einem Wertzuwachs von mehr als M 5000 bis M 100000 um 0,5 v. H., von mehr als M 100000 bis M 500000 um 0,15 v. H., von mehr als M 500000 um 0,1 v. H. für jede weiteren angefangenen M 5000 bis zu einem Höchststeuersatz von 50 v. H.

Die Steuer wird nur insoweit erhoben, als sie aus dem Betrage gedeckt werden kann, der M 500 übersteigt.

Sind seit der letzten Veräußerung mehr als 15 Jahre verfloßen, ermäßigt sich der Steuerbetrag um 1 v. H. für jedes volle Jahr, welches den Zeitraum von 15 Jahren übersteigt.

IV.

Im Gesetz sind folgende neue Paragraphen einzufügen:

§ 5a

Weist der Veräußerer nach, daß neben der Wertzuwachssteuer für die Veräußerung des Grundstückes auch Reichseinkommensteuer erhoben wird, so ermäßigt sich die Steuer auf ein Drittel der Sätze des § 5.

§ 10a

§ 5 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 13 erhält als 2. Absatz folgende Bestimmung:

Die Steuerbehörde soll in den Fällen, in denen die Steuer und die Vorauszahlung in offenbarem Mißverhältnis zueinander stehen, die Steuer mit oder ohne Sicherheit auf Antrag stunden.

V.

§ 14 erhält als 2. Absatz folgende Bestimmung:

Für Veräußerungen, die in der Zeit vom 1. November 1920 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sind, wird eine Steuer in Höhe der Hälfte der Sätze des § 5 erhoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Juli 1921.

Der Senat.